

18752/AB
vom 26.09.2024 zu 19375/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.557.768

Wien, am 26. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Volker Reifenberger und weitere Abgeordnete haben am 26. Juli 2024 unter der **Nr. 19375/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bewertung von Planstellen, welche von militärischen auf zivile Arbeitsplätze umgewandelt wurden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Frage 1 und 2:

- *Wie ist die derzeitige Auffassung des BMKÖS bezüglich der Gleichwertigkeit ziviler Führung und militärischer Führung?*
- *Ist militärische Führung und eine entsprechende militärische Führungserfahrung auch für einen zivilen Arbeitsplatz zu berücksichtigen, falls für diese Führungserfahrung vorausgesetzt wird?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Worin besteht der relevante Unterschied?*

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) hat gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 an Hand der von den Ressorts übermittelten Unterlagen (u.a. Arbeitsplatzbeschreibungen) ein Bewertungsverfahren durchzuführen. Der Judikatur des VwGH entsprechend ist vor dem Bewertungsverfahren zu ermitteln, ob

es sich bei dem betreffenden Arbeitsplatz um einen solchen der Allgemeinen Verwaltung, des Militärischen Dienstes oder des Exekutivdienstes handelt. Entscheidend dabei sind die in der Arbeitsplatzbeschreibung vorgesehenen Aufgaben und Tätigkeiten, die mit dem gegenständlichen Arbeitsplatz verbunden sind.

Führungsaufgaben sind regelmäßig sowohl auf Arbeitsplätzen der Allgemeinen Verwaltung („zivile Arbeitsplätze“) als auch auf Arbeitsplätzen des Militärischen Dienstes oder des Exekutivdienstes vorgesehen.

Zu den Fragen 3, 4, 6 und 8:

- *Wie wird der FH Studiengang militärische Führung an der Theresianischen Militärakademie (derzeit Bachelor oder wie früher Magister (FH)) wissenschaftlich eingeordnet?*
- *Wäre nach Auffassung des BMKÖS der FH Studiengang militärische Führung an der Theresianischen Militärakademie (derzeit Bachelor oder wie früher Magister (FH)) zu den Rechtswissenschaften bzw. Wirtschaftswissenschaften zu zählen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie wird/wurde nach Ansicht des BMKÖS die Ausbildung innerhalb des BMLV (von Unteroffizieren und Offizieren und deren Erfahrung in der militärischen Führung), bei einer Bewerbung auf einen Arbeitsplatz für zivile Führungskräfte (besonders in der Verwendungsgruppe A 1 oder V1), berücksichtigt und positiv bewertet?*
- *Wo verläuft gegenwärtig tatsächlich die Grenze zwischen Zentralstelle und Nachordnung im Generalstab/GDLV?*

Diese Fragen betreffen keinen Bereich der Vollziehung des BMKÖS.

Zu Frage 5:

- *Wurden in der Vergangenheit bereits militärische Führungskräfte, aufgrund Ihrer Erfahrung in militärischer Führung und im Zuge ihrer Bewerbung auf einen zivilen Arbeitsplatz im Bundesdienst, als zivile Führungskräfte bestellt?*

Diese Frage kann seitens des BMKÖS nicht für andere Ressorts beantwortet werden, da die Besetzungen von Arbeitsplätzen in den Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesminister:innen fällt.

Im BMKÖS wurden keine ehemaligen militärischen Führungskräfte aufgrund ihrer Erfahrung in militärischer Führung als zivile Führungskräfte bestellt.

Zu Frage 7:

- *Wie steht das BMKÖS zur gleichzeitigen Wahrnehmung zweier Vollarbeitsplätze durch eine einzige Militärperson?*
 - a. *Sind diese Provisorien, die offensichtlich eine Überlastung darstellen, zur Verstetigung gedacht?*

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sieht diese Möglichkeit für alle Besoldungsgruppen generell nur in wenigen Ausnahmefällen vor.

Mag. Werner Kogler

